

Amtliches Mitteilungsblatt 4/1996

Osnabrück, 02 Mai 1996

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Redaktion: Dezernat 1, Tel. 9 69-4237, 49069 Osnabrück
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
- Agreement of cooperation between City College of New York, Faculty of Humanities, hereafter referred to as CCNY and Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft, hereafter referred to as Universität Osnabrück	4-5
- Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gem.. § 148 Abs. 2 NHG	6-8
Änderung der Ausstattung des Instituts für Chemie, Senatsbeschluß vom 13.12.1995	9
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	---
Zuordnung des Fachgebietes Katholische Theologie und Religionspädagogik zum Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß 3 104 Abs. 2 NHG und die Errichtung eines Institutes für Katholische Theologie im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß 3 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4	10-18
Ordnung gemäß § 29 Abs. 3 NHG für den Sonderforschungsbereich „Membrangebundene Transportprozesse in Zellen“ an der Universität Osnabrück	19-20
III. Personalangelegenheiten	---
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	---
V. Forschungsangelegenheiten	---

-
- | | | |
|--------------|---|-----|
| VI. | Lehr- und Studienangelegenheiten | --- |
| VII. | Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen | --- |
| VIII. | Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der
Studentenschaft | --- |
| IX. | Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung | --- |
| X. | Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheits-
angelegenheiten | --- |



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Hochschule Vechta

49364 Vechta

Bearbeitet von

Herrn Lorenscheit

Az.: 205-54041-1/95

Durchwahl

(0511) 120-

Hannover

2496

09.01.1996

Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gem. § 148 Abs. 2 NHG

Gemäß § 148 Abs. 2 NHG genehmige ich die zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta abgeschlossene Kooperationsvereinbarung nach Abschnitt III Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 zum Konkordatsänderungsvertrag vom 29.10.1993 (Anlage zum Gesetz vom 12.07.1994 - Nieders. GVBl. S. 304).

/ Der Text der Kooperationsvereinbarung ist beigelegt.

/ Ferner ist beigelegt die Fotokopie eines Schreibens des Katholischen Büros Niedersachsen vom 22.12.1995, mit der die erforderliche Zustimmung der Diözesen zur Kooperationsvereinbarung übermittelt wird.

Im Auftrage
Klusmann



Beglaubigt:

Hoffmann

Kanzlei-Ängstler

205 - 54041 - 1/95

KATHOLISCHES BÜRO NIEDERSACHSEN

Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens

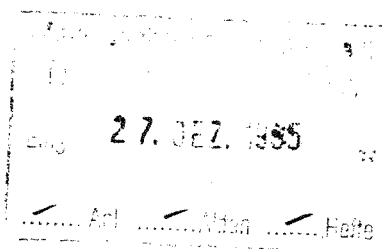
Hannover, den 22. Dez. 1995

AZ: IIIp2-272-95-K/g

neue PLZ 30175

An das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
z. H. Herrn Klusmann
Postfach 261

30002 Hannover



Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Durchführungsvereinbarung zum Konkordatsänderungsvertrag

Sehr geehrter Herr Klusmann,

nach Rücksprache mit den drei niedersächsischen Diözesen kann ich Ihnen mitteilen, daß gegen den vorgelegten Entwurf eines Kooperationsvertrags von kirchlicher Seite keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Walter Klöppel)

Kooperationsvereinbarung
gemäß Konkordat vom 29. Oktober 1993, Art. 5, Abs. 2
Durchführungsvereinbarung zu Art. 5, Abs. 2
vom 29. Oktober 1993

Zur Umsetzung des Konkordatsinhaltes "die Einrichtungen wirken bei der Sicherstellung des Lehrangebotes beider Hochschulen zusammen, insbesondere bei der Lehramtsausbildung" (Art. 5, Abs. 2) schließen die Universität Osnabrück und die Hochschule Vechta folgende Vereinbarung:

1. Die Institute für Katholische Theologie der beiden Hochschulen kooperieren, um ein spezifiziertes und ausdifferenziertes Lehrangebot an beiden Orten anbieten zu können. In gemeinsamer Verantwortung sichern die Lehrenden beider Hochschulen gegenseitig das von den Studien- und Prüfungsordnungen jeweils erforderliche Lehrangebot ab und wirken an den entsprechenden Prüfungen mit. Das von der einen Hochschule zur Verfügung gestellte Lehrdeputat soll im Grundsatz dem Umfang nach dem Lehrangebot entsprechen, das sie von der anderen erhält.
2. Im Rahmen der für die Lehramtsstudiengänge sinnvollen und notwendigen Ausdifferenzierung der Fächer soll bei Neubesetzungen gemeinsam geprüft werden, ob komplementäre Lehrangebote durch Akzentuierungen bzw. Erweiterungen erreicht werden können.
3. Das durch die Kooperation ermöglichte breite Spektrum des Lehrangebotes soll vor allen Dingen im Blick auf größere Kombinationsmöglichkeiten, Attraktivität und Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen ausgeschöpft werden.
4. Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung in den Ziffern 1-3 genannten Maßnahmen wird der Neubeginn und Ausbau der Hochschule Vechta aus dem Fach Katholische Theologie heraus unterstützt.
5. Die Professoren und Professorinnen und je ein/e Vertreter/in aus den übrigen Statusgruppen bilden einen Kooperationsrat, der unbeschadet der Eigenverantwortung der beiden Institute für die jeweilige Hochschule die Realisierung der Kooperationsvereinbarung organisiert. Er soll sich einmal pro Semester treffen. Vorsitz und Tagungsort wechseln zwischen beiden Orten.
6. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Diözesen und der Landesregierung.